

Frequently Asked Questions (FAQ) zum Rechtsanspruch U3

Die Antworten ergeben sich im Wesentlichen aus den Rechtsgutachten von Meysen/Beckmann/ Seltmann/Birnstengel, „Rechtsanspruch U3, aber kein Platz: Was erwartet die Kommunen?“ vom 21.12.2012 (nachfolgend: DIJuF) und Wiesner/Grube/Kößler, „Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung“ aus 2013 (nachfolgend: Wiesner) sowie den bisher erschienenen Artikeln, Gesetzesbegründungen und weiteren Dokumenten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Welche Klagemöglichkeiten der Eltern gibt es überhaupt und wo wird geklagt?.....	3
2. Wer kann überhaupt verklagt werden?	3
3. Was können die Eltern im Klagewege verlangen?	3
4. Welche Anforderungen sind an ein Angebot eines Betreuungsplatzes U3 an die Eltern zu stellen?.....	5
5. Wann ist das Angebot zu machen bzw. gibt es eine Anmeldefrist?	5
6. ...Eltern wegen der Entfernung zur KiTa klagen?	6
7. ...Eltern eine bestimmte Form der Betreuung (KiTa bzw. Tagespflege) gewünscht haben, aber die jeweils andere Form bekommen haben? → Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII	7
8. Haben Eltern einen Anspruch auf eine Einrichtung einer bestimmten Trägerschaft oder pädagogischen Ausrichtung oder Konfession?	7
9. Dürfen die Eltern auch eine Einrichtung wählen, die außerhalb des Einzugsbereichs des Trägers liegt (zB am Arbeitsplatz)?	7
10. ...Eltern mit der Betreuungsdauer nicht einverstanden sind?	8
11. Gibt es Mindest- und Maximalanwesenheitszeiten des zu betreuenden Kindes?	8
12. Welchen Minimalbedarf oder bedarfsunabhängigen Regelanspruch können Eltern verlangen?	9
13. Was für individuelle Bedarfe können Eltern über den Mindestanspruch hinaus geltend machen?	9

14. Was ist, wenn sich der Bedarf der Eltern ändert?.....	10
15. Welche Anforderungen gibt es an die Fachkraft-Kind-Relation	10
16. Welche Anforderungen sind an die Qualifikation der Tagespflegeperson (TPP) zu stellen?	11
17. Wer bezahlt die Tagespflegeperson?	11
18. Inwiefern sind Kinder und Tagespflegepersonen unfallversichert?	12
19. Was können Eltern verlangen, wenn die Tagespflegeperson krank oder im Urlaub ist?	12
20. Dürfen Eltern die angebotene Tagespflegeperson ablehnen?	13
21. Welche Voraussetzungen bestehen für einen erfolgreichen Erstattungsanspruch der Eltern?	13
22. Welche Voraussetzungen bestehen für eine erfolgreiche Schadensersatzklage der Eltern?.....	14
23. Was können Eltern konkret im Sekundärrechtsschutz verlangen?.....	15
24. Wann kann das Betreuungsgeld auf die Ersatzforderungen angerechnet werden?	16
25. Ist die Pflege durch Großeltern erstattungsfähig?	16
26. Muss die Großelternpflege in Anspruch genommen werden, soweit sie möglich ist (Schadensminderung bei SE)?.....	16
27. Kann ich dem Kind noch einen Platz zuweisen, wenn ein solcher frei wird?.....	17
28. Wie vermeide ich Klagen gegen mich?.....	17
29. Welche Möglichkeiten der Flexibilisierung des Angebotes gibt es für die Träger?.....	17

**Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
- Schleswig-Holsteinischer Landkreistag -**

Sachbearbeiter: Jan-Rasmus Hansen
Dienstszitz: Stadt Flensburg, Rathaus
Telefon: 0461-85-1184
E-Mail: Hansen.Jan-Rasmus@stadt.flensburg.de

Was ist zu tun, wenn... und weitere Fragen:

1. Welche Klagemöglichkeiten der Eltern gibt es überhaupt und wo wird geklagt?

- Primäranspruch auf Platzstellung:
 - o Klage vor dem Verwaltungsgericht, meist im einstweiligen Rechtsschutz
- Sekundäransprüche:
 - o Klage auf Erstattung bei Selbstbeschaffung vor dem VG
 - o Klage auf Schadensersatz vor dem Landgericht

2. Wer kann überhaupt verklagt werden?

- Verklagt werden können hinsichtlich des U3-Anspruchs nur die dafür Verpflichteten. Dies ist in Schleswig-Holstein ausschließlich der Träger der Jugendhilfe. Nach § 69 SGB VIII, § 47 ff. Ausführungsg zum Jugendförderungsg (AG JuFöG) sind dies die Kreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt die Gesamtverantwortung aus § 79 SGB VIII und § 6 KiTaG-SH, die Gemeinden haben als Träger der jeweiligen kommunalen Einrichtungen lediglich eine untergeordnete Verantwortung (= nicht Trägerschaft der Jugendhilfe!) aus § 8 KiTaG-SH.
- Gemeinden können also von Eltern NICHT verklagt werden, nur der Kreis sowie die kreisfreien Städte können bezüglich des U3-Rechtsanspruchs richtige Beklagte sein.

3. Was können die Eltern im Klagewege verlangen?

PRIMÄRANSPRUCH

- bei tatsächlich bestehendem Platz in trägereigener Einrichtung:
 - o Platz besteht auch dann tatsächlich, soweit er durch Ausnahmegenehmigung noch schaffbar ist (solange ist Kapazität vorhanden!).
 - o Wenn eigene Einrichtung des Trägers: Antrag auf Zuweisung des Platzes
- bei tatsächlich bestehendem Platz in fremder, aber öffentl. Einrichtung:
 - o Antrag auf Verpflichtung des Trägers zur Anweisung von Gemeinde/Stadt zur Aufnahme des Kindes aus Rechts- und Fachaufsicht
 - o Einflussnahme: Inanspruchnahme der Gemeinden ist ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis zur verwaltungsmäßigen Durchführung (DIJuF, S. 13): Rechts- und Fachaufsicht durch Kreis/kreisfreie Stadt möglich
- bei tatsächlich bestehendem Platz in einer fremden, freien Einrichtung:

- Keine Verpflichtung durch den Träger möglich, aber:
- Abschluss einer Leistungssicherstellungsvereinbarung (nicht erzwingbar), dann doch Verpflichtung aus Vertrag möglich
- Träger muss unter Berücksichtigung und Anerkennung der Entscheidungsfreiheit der freien Träger auf diese einwirken
- bei nicht bestehendem Platz und Antrag auf beliebigen Platz:
 - OVG Schleswig bisher (2000): wenn keine Kapazität: Kein Anspruch auf Schaffung von Plätzen
 - Jetzt wohl zumindest Anspruch auf Schaffung durch Ausnahmegenehmigungen und zeitweise Erhöhung der Gruppengröße (im Rahmen des Zumutbaren und bundesgesetzliche Qualitätsanforderungen müssen bestehen bleiben)
 - Schaffung einen neuen Platzes in zumutbarer Frist evtl. einklagbar, Rechtsgrundlage aus der in § 79 iVm § 24 Abs. 2 SGB VIII verankerten Gewährleistungs- und Bereitstellungspflicht, dann aber Einwendungen des Trägers möglich (Baurecht, Personalmangel..., aber hohe Schwelle!), aber Unmöglichkeit nur auf einzelnen Zeitpunkt beschränkt, der Träger muss für den in Zukunft weiterbestehenden Anspruch weiter alles tun, um Anspruch zu erfüllen (Daueranspruch eines Kindes zwischen 1 und 3 Jahren)
 - Minus-Argument: Verpflichtung zur Zuteilung des als nächstes freiwerdenden Platzes
 - Minus-Argument: Feststellung des Anspruchs auf einen Platz im Hinblick auf den Sekundärrechtsschutz
- bei Zuteilung eines Platzes, der aber nicht bedarfsgerecht ist:
 - Der individuelle Bedarf ist als unbestimmter Rechtsbegriff voll durch das Gericht überprüfbar.

SEKUNDÄRANSPRUCH

- Aufwendungsersatz für Selbstbeschaffung
 - Tatsächlich aufgewendete Kosten: die Kosten, die den Eltern erspart geblieben wären, wenn sie den begehrten Betreuungsplatz bekommen hätten.
 - Darunter können auch erhöhte Fahrtkosten für weiter entfernte Betreuungsstelle und Mehrkosten für teurere private KiTa sein.
- Schadensersatz
 - Bei Selbstbeschaffung: alle Kosten, soweit Eltern sie für erforderlich halten durften (Schadensminderungspflicht!)
 - Kosten einer vorsorglichen Anmeldung zu einer Ersatzbetreuung, wenn der Träger nicht rechtzeitig auf eine rechtzeitige Anmeldung einen Platz stellt / in Aussicht stellt → Kosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder Vertragsstrafe ersatzfähig
 - Verdienstaufschlag der Eltern
 - Bei Nichtmöglichkeit der Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz nach Mutterschutz

- Bei verspätetem Antritt zu neuem Arbeitsplatz
- Wenn neue Arbeitsmöglichkeit weg wegen Zeitverzug
- Ersatz für schlechter entlohnte Arbeit als die, welche bei rechtzeitiger Platzstellung hätte angenommen werden können
- Hypothetischer Verlust, wenn bereits Bewerbung nicht möglich war
- Rechtsanwaltskosten
- Entgangenes Arbeitslosenentgelt I

4. Welche Anforderungen sind an ein Angebot eines Betreuungsplatzes U3 an die Eltern zu stellen?

- Das Angebot auf einen Betreuungsplatz muss zumutbar sein
 - Der Platz muss wohnortnah sein, dies ergibt sich aus § 24 Abs. 5 und § 80 Abs. 2 SGB VIII:
 - Wohnortnah bedeutet, dass die Betreuungsstelle in zumutbarer Zeit zu erreichen sein muss. Dies ist nach der konkreten Einzelsituation zu bestimmen und findet auch seine Grenzen in dem, was Leistungsberechtigte vernünftigerweise fordern können (Splittersiedlung, etc.).
 - Die Zumutbarkeit ist im städtischen und ländlichen Raum unterschiedlich zu bewerten (siehe Frage Nr. 6)
 - Das Angebot muss qualitativ hinreichend sein:
 - Die Betreuung muss durch die gesetzlich erforderlichen Personen durchgeführt werden (§ 2 und § 8 Abs. 2 KiTa-VO).
 - Dazu muss die angebotene Betreuung die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gruppengröße, des Personalschlüssels und der personellen wie räumlichen Ausstattung erfüllen.
 - Das Angebot muss auch im Wesentlichen den religiösen und weltanschaulichen Anforderungen entsprechen. Wünschen die Eltern eine weltanschaulich neutrale Einrichtung, ist eine dezidiert religiöse Einrichtung nicht anspruchserfüllend. Wohl aber dürfte eine weltanschaulich geprägte Einrichtung zumutbar sein, wenn dort auch Kinder mit anderen konfessionellen oder weltanschaulichen Orientierungen in den Betreuungsalltag nichtdiskriminierend integriert werden können (Einzelfallentscheidung).
- NUR ein zumutbares Angebot erfüllt den Rechtsanspruch, bei Ablehnung eines unzumutbaren Angebotes durch die Eltern verwirken diese den Anspruch nicht!

5. Wann ist das Angebot zu machen bzw. gibt es eine Anmeldefrist?

- Grundsätzlich sieht das Gesetz keine bestimmte Anmeldefrist vor. Der Anspruch des Kindes besteht mit dem Erreichen des 1. Geburtstags und

dauert ab da fort bis zum Erreichen des 3. Geburtstags (ab da Ü3-Anspruch).

- § 24 Abs. 5 S. 2 SGB VIII erlaubt aber eine landesrechtliche Regelung über eine Anmeldefrist. Eine solche besteht bisher in Schleswig-Holstein nicht.
- Trotzdem muss den Trägern gerade bei der Bereitstellung von Sachleistungen wie ein Betreuungsplatz eine angemessene Bearbeitungszeit zur Prüfung des Anspruchs und der Kapazitätslage zustehen. Diese wird von den Gutachten (DIJuF und Wiesner) auf Zeiträume zwischen 3 und 6 Monaten festgelegt.
- In begründeten Einzelfällen ist von dieser Frist allerdings eine Ausnahme zu machen. Wenn etwa die Eltern gerade zugezogen sind, plötzlich ein Arbeitsplatz doch erreichbar ist oder eine Einziehungsperson wegen Krankheit länger ausfällt, ist innerhalb kürzester Zeit eine Betreuung sicherzustellen. Nach § 80 SGB VIII hat der Jugendhilfeträger nämlich auch Vorsorge für unvorhergesehene Bedarfe zu planen und zu treffen.
- Die Anmeldung soll beim Jugendamt erfolgen. Ausreichend ist aber auch eine Anmeldung bei der Gemeinde als Einrichtungsträger, da diese nach § 16 Abs. 2 SGB I zur Weiterleitung des Antrags verpflichtet ist, soweit sie nicht selbst den Anspruch erfüllt.

6. ...Eltern wegen der Entfernung zur KiTa klagen?

- Immer EINZELFALLENTSCHEIDUNG (so auch OVG NRW 12 B 793/13)
- Das Gebot der Wohnortnähe ist ein allgemeines Prinzip der Jugendhilfe (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), sodass im Regelfall ein Anspruch auf einen Platz in der nächstgelegenen Einrichtung besteht.
- Auf dem Land muss im Regelfall entweder eine nähere Tagespflege akzeptiert werden oder ein längerer Fahrweg in Kauf genommen werden.
- Im städtischen Bereich: das VG Köln wie auch das VG Freiburg hat im innerstädtischen Bereich eine Entfernung von ca. 5 km angenommen.
- Ländlich dürften 6 km in jedem Fall (VG Stade) und bis 10 km (OVG MeckPomm, BayVGH) akzeptabel sein.
- Zeitlich bestehen Grenzen zwischen 20 und 30 min Anfahrtsweg, im städtischen Bereich u.a. bei einem Mix aus Fußweg und ÖPNV-Nutzung
- Diese Angaben sind aber höchstens Anhaltspunkte! Generell sind in die Einzelfallabwägung einzubeziehen die
 - o konkreten Umstände der Örtlichkeiten, so etwa die Bebauungsdichte, der ÖPNV, Bevölkerungsdichte, Verkehrsbelastung, allgemeine Abstände zu öffentlichen Einrichtungen.
 - o konkreten Umstände der Eltern, dazu zählen auch sachlich gerechtfertigte Gründe, das Kind nur per PKW, per ÖPNV oder zu Fuß transportieren zu können.

7. ...Eltern eine bestimmte Form der Betreuung (KiTa bzw. Tagespflege) gewünscht haben, aber die jeweils andere Form bekommen haben?

→ Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII

- Grundsätzlich besteht ein Recht der Eltern, sich eine bestimmte Betreuungsart oder eine Einrichtung bzw. Betreuungsperson zu wünschen und zu wählen. Diesem Anspruch ist dann stattzugeben, wenn ein entsprechender Platz in der begehrten Betreuungsform frei ist und wenn die gewählte Art nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten (ab ca. 20 %, Einzelfallentscheidung) verbunden ist.
- Das Wunsch- und Wahlrecht ist aber nach herrschender Ansicht beschränkt auf das tatsächlich bestehende Angebot (DIJuF; Wiesner; VG Halle (Saale), Beschluss vom 27.09.2010, 7 B 238/10, Rn. 10; aA VG Köln). Damit besteht kein Anspruch auf die Schaffung von gewünschten Einrichtungen und Angeboten. Wenn ein Platz der beantragten Art nicht vorhanden ist, so erfüllt ein anderes *zumutbares* Angebot ebenfalls den Rechtsanspruch, wegen der gesetzlich gewollten Gleichwertigkeit bei U3 gilt dies auch für Tagespflege statt Tageseinrichtung und umgekehrt.

8. Haben Eltern einen Anspruch auf eine Einrichtung einer bestimmten Trägerschaft oder pädagogischen Ausrichtung oder Konfession?

- Das Wunsch- und Wahlrecht gilt grundsätzlich auch für diese Fragestellungen, ebenfalls begrenzt durch die Kapazität der entsprechenden Einrichtung.
- Bezüglich einer Einrichtung mit spezifischem pädagogischen Profil ist die Kapazitätsgrenze immer maßgeblich, bestehen die Eltern auf einer solchen Einrichtung, ist ein weiterer Anfahrtsweg zumutbar.
- Bezüglich der religiösen Ausrichtung sind aus Art. 4 GG Ausnahmen vom Kapazitätsgrundsatz denkbar. Zumutbar dürfte aber in jedem Fall eine konfessionslose Einrichtung, unter Umständen auch eine Einrichtung eines konfessionell gebundenen Trägers sein, wenn dort auch Kinder anderer Konfessionen aufgenommen werden (und wurden) und die Betreuung religionsneutral erfolgt.

9. Dürfen die Eltern auch eine Einrichtung wählen, die außerhalb des Einzugsbereichs des Trägers liegt (zB am Arbeitsplatz)?

- JA: auch wenn sich aus der Gesamtverantwortung des Jugendhilfeträgers eine Verpflichtung des Trägers zu einem wohnortnahen Angebot ergibt (§ 79 iVm § 22 Abs. 3 SGB VIII, 10 KiTaG-SH), gibt es keine räumliche Begrenzung des Wahlrechts der Eltern, nach Rechtsprechung des BVerwG gilt im Hinblick auf § 5 SGB VIII nicht das Territorialitätsprinzip. Eine höhere Kostenbeteiligung der Eltern bei auswärtigen Einrichtungen ist ebenfalls unzulässig (Wiesner, S. 29).

10...Eltern mit der Betreuungsdauer nicht einverstanden sind?

- Grundsätzlich hat das Kind einen Anspruch nach seinem Bedarf bzw. dem Bedarf seiner Eltern (individuell zu prüfen); ein Klagegrund besteht daher.
- Beim TAG musste Träger schon Einrichtungen vorhalten, die zeitlich den Betreuungsbedarf abdecken (notfalls ergänzend über Tagespflegestellen für den Zeitraum, der von der Kita nicht abgedeckt werden)
- Bereits in der Gesetzesbegründung zum KJHG wurde festgestellt, dass die öffentlichen Träger eigene Einrichtungen zu errichten haben, wenn freie Träger nicht in ausreichender Zahl erreichbar sind oder die Personensorgeberechtigten die Errichtung wünschen (BT-Drs. 11/5948, S. 100)

11.Gibt es Mindest- und Maximalanwesenheitszeiten des zu betreuenden Kindes?

- Die kommunalen Träger haben die Möglichkeit, eigene **Mindestgrenzen** für den jeweiligen Bezirk festzulegen, wobei Spielraum für die Berücksichtigung von Einzelfallumständen gewährt bleiben muss.
- Ziel ist aber immer die Erfüllung des Förderungstrias (Erziehung, Bildung und Betreuung). Diese Grundanforderungen dienen der Abgrenzung zu Babysitting und bloßer Betreuungsnotlösungen sowie der Erfüllung der Ziele des § 22 Abs. 2 SGB VIII.
- In der KiTa dürften mindestens 8 bis 10 Stunden in der Woche, verteilt auf 2 bis 3 Tage notwendig sein, wobei der einzelne Tag eine Mindestbetreuungsdauer von 2, besser 4 Stunden betragen sollte. Weniger ist denkbar, wenn auf Grund des niedrigen Kind-Fachkraft-Verhältnisses eine gezielte Förderung des Kindes möglich ist.
- Zur Zweckerzielung ist erforderlich, dass das Kind während der Mindestanwesenheitszeit von den gleichen Personen in der gleichen Gruppe betreut wird (Kontinuität, Beziehungsaufbau).
- Kernzeitenbestimmungen sind möglich, sie müssen sich aber an den erwerbsbedingten Bedürfnissen der Eltern orientieren und dürfen nicht nur vormittags (in der Regel je nach Bedarf mehrere Kernzeiten erforderlich) sein. Der Träger ist verantwortlich dafür, dass auch Elternbedürfnisse außerhalb der Kernzeiten berücksichtigt werden.
- Bei der Tagespflege wird eine Mindestanwesenheit von 15 Stunden die Woche forderbar sein (abhängig von der individuellen Ausgestaltung der Betreuung, zB Gruppengröße, Betreuungsort, Betreuung auch in Nachtzeiten möglich, soweit vor oder nach dem Schlafen eines Förderung im Sinne des Förderungstrias stattfindet).
- **Höchstbetreuungsdauer** wie Mindestdauer nach Wohl des Kindes, Einwicklungsstand und Alter, Ort der Betreuung (zu Hause länger möglich) und Gruppengröße (→ Zweck: Beziehung zu den Eltern selbst darf nicht belastet/gefährdet werden).

- In SH keine gesetzl. Regelung, daher ca. 9 Std/Tag oder 45 Std/Wochen als regelmäßige Höchstdauer angemessen.
- Ausnahmen sind nur mgl, wenn Zeitbegrenzung für Eltern absolut unzumutbar, dann sind aber besondere Anforderungen an die Qualität der Betreuung (zB kontinuierliche und den Kind gut vertraute Betreuungsperson) zu stellen → eher nur bei Über-Nacht-Betreuung denkbar, bei der die Schlafzeit nicht voll angerechnet wird.

12. Welchen Minimalbedarf oder bedarfsunabhängigen Regelanspruch können Eltern verlangen?

- In der Regel dürfte eine Halbtagsbetreuung an 5 Tagen in der Woche forderbar sein. Der Zeitumfang dürfte sich auf 4 Stunden täglich von Montag bis Freitag belaufen.
- Eltern steht es aber frei, kürzere Zeiten zu verlangen, die sich aber zur Förderungszweckerfüllung an die oben genannten Untergrenzen halten sollten.
- Der Grundanspruch findet hinsichtlich der begehrten Flexibilität und des Umfangs auch seine Grenzen im Kindeswohl. Das Kinderinteresse erfordert eine gewisse Stabilität und Kontinuität in der Betreuung zum Aufbau frühkindlicher Bindungen. Dabei ist im Einzelfall nach dem Alter des Kindes (1-2: kürzer und stabiler, 2-3 länger und flexibler) und den speziellen Eigenarten des Kindes (Gruppeneinfügungsschwierigkeiten, besondere Sensibilität, etc.) zu entscheiden.

13. Was für individuelle Bedarfe können Eltern über den Mindestanspruch hinaus geltend machen?

- Die Mindestanwesenheitszeit von 4 Stunden am Tag (evtl. kommunal ein höherer Wert beschlossen) steht jedem Kind unabhängig von einem individuellen Bedarf zu.
- Für Ansprüche über die Mindestzeit hinaus ist eine von den Eltern geltend zu machende individuelle Bedarf erforderlich.
- Der Bedarf orientiert sich an den Kriterien des § 24 Abs. 1 SGB VIII (nicht direkt anwendbar!), lediglich persönliche Wünsche sind nicht notwendigerweise zu berücksichtigen.
- Maßgeblich sind eltern- sowie kindbezogene Kriterien
- Die elternbezogenen Anforderungen folgen aus Abs. 1 Nr. 2, wenn diese:
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung einschließlich einer Promotion befinden,
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten
- Ferner besteht im Einzelfall Bedarf der Eltern, wenn diese:
 - an Integrationskursen teilnehmen,

- Angehörige pflegen,
- selbst eine erhebliche chronische oder länger andauernde Krankheit haben
- selbst einer besonderen Belastung wegen der Betreuung weiterer Kinder unterliegen,
- einem bürgerschaftlichen Engagement nachgehen, wobei nach den Umständen des Einzelfalls bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit wegen der Erziehungsverantwortung der Eltern im Regelfall eine Halbtagsbetreuung zugemutet werden kann.
- Die kindbezogenen Anforderungen ergeben sich aus Abs.1 Nr. 1, wenn:
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - insbesondere, wenn das Kind in einer belasteten Familie wohnt und von der Betreuung besonders profitieren würde, da die Familie die Förderung in im ausreichenden Maße leistet/leisten kann
 - oftmals aber auch mit dem Regelbedarf abdeckbar, da in Relation zu stellen ist, einerseits die (überforderten) Eltern zu entlasten, andererseits aber nicht das gestörte Eltern-Kind-Verhältnis ganz zu zerstören
 - eher nicht mehr als 30 Std/Woche, da für weitere Einflussnahme die Hilfe zur Erziehung vorrangig ist

14. Was ist, wenn sich der Bedarf der Eltern ändert?

- Der Anspruch U3 ist ein Daueranspruch für die Lebenszeit des Kindes zwischen 1 und 3 Jahren. Er ist nicht mit der einmaligen Stellung eines Platzes erfüllt. Ändert sich der individuelle Bedarf der Eltern oder des Kindes, so besteht auch nach Feststellung dieses Bedarf ein Anspruch auf Erfüllung des Bedarfs.
- Die Eltern sind jedoch gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 SGB I mitwirkungspflichtig, wohl auch hinsichtlich einer Verringerung des Bedarfs.

15. Welche Anforderungen gibt es an die Fachkraft-Kind-Relation

- Die Relation bei der Kindertagespflege darf nach § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII maximal 5 gleichzeitig anwesende Kinder betragen (max. 1 zu 5)
- Die Relation in einer Kinderkrippe liegt zwischen der Mindestanzahl von 6 Kindern (§ 3 Abs. 1 KaTa-VO) und der Regelgrenze von 10 Kindern bei einer Betreuungsfachkraft und einer weiteren pädagogisch ausgebildeten Kraft (→ max. 1 zu 5)
- Kurzfristig sind im Rahmen des Erlasses zum Aktionsprogramm U3 (Amts Bl. 2013, Nr. 27, S. 480) auch Krippenkleinstgruppen bis 5 Kinder gestattet

16. Welche Anforderungen sind an die Qualifikation der Tagespflegeperson (TPP) zu stellen?

- inhaltlicher Maßstab für Qualifizierungsmaßnahmen soll das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ sein, in Schleswig-Holstein gilt die Richtlinie über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen (letzte Änderung aus 2005)
- Diese Anforderungen haben sich durch die Gesetzesänderung zum 01.08.2013 nicht verändert
- Geeignet sind Personen, die:
 - o sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen
 - o über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
 - o über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben
- Tagespflegepersonen bedürfen einer Erlaubnis (§§ 43 SGB VIII, 29 KiTaG, 13 KiTaVO, 37, 38 AG JuFöG). Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen und schriftlich zu erteilen. Sie ist für nicht mehr als 5 fremde Kinder gleichzeitig und für nicht mehr als 10 Kinder pro Woche zu erteilen. Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Versagungsgründe ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung des § 38 Ausführungsgesetz zum Jugendförderungsgesetz (AG JuFöG).
- Die Jugendämter sollen dafür Sorge tragen, dass für die TPP ein „training on the job“ (Weiterqualifizierung, Fortbildung, Auffrischung) stattfindet, ferner sind TPP und Eltern zu beraten.

17. Wer bezahlt die Tagespflegeperson?

- Es bestehen in Schleswig-Holstein zwei unterschiedliche Finanzierungsmodelle:
- Wird die Tagespflege durch Personen durchgeführt, die bei einem Träger angestellt sind oder Mitglied sind in einem Trägerverein für TPP, so werden die Kosten für die Tagespflege wie bei der Tageseinrichtung durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuschüsse der Gemeinden sowie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht.
- Bei (wie im Regelfall) freiberuflichen TPP gilt § 23 SGB VIII. Dieser sieht vor, dass die TPP vom Jugendhilfeträger, also dem Kreis, vermittelt und finanziert wird, wenn mit der Tagespflege der Rechtsanspruch aus § 24 SGB VIII erfüllt werden soll. Dies ist bei der Erfüllung des U3-Rechtsanspruchs aus § 24 Abs. 2 SGB VIII der Fall.
- Die Höhe der laufenden Geldleistung als Anerkennung der Förderungsleistung der TPP bestimmt der Träger der Jugendhilfe. Sie soll leistungsgerecht sein und darf sich an Kriterien wie zeitliche Umfang der

Leistung, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder als auch an der Qualifikation der TPP orientieren.

- Ferner werden Sachkosten erstattet, diese sind angemessene Sachaufwendungen der Tagespflegeperson für das betreute Kind, z. B. für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson verschiedene Versicherungen erstattet:
 - o die Beiträge für eine nachgewiesene Unfallversicherung,
 - o den hälftigen Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. für die gesetzliche Rentenversicherung,
 - o den hälftigen Beitrag für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung.

18. Inwiefern sind Kinder und Tagespflegepersonen unfallversichert?

- Die Tagespflegepersonen und Kindertagesstättenmitarbeiter sind je nach ihrem beruflichen Verhältnis unfallversichert.
- Ist die Tagespflegeperson wie ein Mitarbeiter einer KiTa angestellt bei einem Träger oder betreut sie nur Kinder einer Familie in dessen Haushalt, so liegt ein abhängiges Arbeitsverhältnis vor, welches nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversicherungspflichtig ist.
- Ist die Tagespflegeperson selbstständig (wohl der Regelfall), so unterfällt sie ebenfalls der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII als Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege). Sie hat sich selbst bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu versichern. Die Beiträge werden, soweit sie nachgewiesen werden, vom Jugendhilfeträger erstattet (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Eine private Unfallversicherung reicht nicht aus!
- Die betreuten Kinder sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII), soweit sie von einer nach § 23 SGB VIII anerkannten Pflegeperson betreut werden. Die Versicherung erfolgt automatisch bei der Unfallkasse Nord (UK Nord) nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, die Kosten werden vom Land getragen.
- Zu beachten ist aber, dass die eigenen mitbetreuten Kinder der TPP nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen.

19. Was können Eltern verlangen, wenn die Tagespflegeperson krank oder im Urlaub ist?

- Der Rechtsanspruch U3 erfasst auch eine adäquate und zuverlässige Vertretung in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).
- Der Träger muss daher rechtzeitig, möglichst vor dem Entstehen einer Betreuungslücke, für eine angemessene Ersatzbetreuung sorgen.

- Auch in Tageseinrichtungen sind für die Ferienzeiten, soweit die Eltern ihre Kinder nicht betreuen können, Ersatzbetreuungen vorgesehen (§ 22 a Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

20. Dürfen Eltern die angebotene Tagespflegeperson ablehnen?

- Die Tagespflegeperson muss geeignet sein (§ 23 Abs. 3). Wird im Pflegehaushalt geraucht, soll die Person regelmäßig als ungeeignet gelten.
- TPP kann auch unzumutbar sein, wenn innerhalb einer angemessenen Eingewöhnungszeit keine Vertrauensbasis etablierbar war oder etwa Allergien gegen Tierhaare bestehen.
- Wiesner: auch wenn die „Kooperationsbereitschaft mit Eltern“ im Gesetz steht, muss der Träger nicht mehrere Personen anbieten, aber Eltern dürfen Person ablehnen, wenn unzumutbar (zB. Tierhaarallergie oder nach Eingewöhnungszeit keine Vertrauensbasis etablierbar), dann soll Träger im Rahmen der Kapazität eine Alternative bieten (Wiesner, S. 23).
- DIJuF: auf Grund der spezifischen einzelpersonenbezogenen Betreuungssituation ist als Mindestanforderung eine Mindestanzahl von 3 Kindertagespflegepersonen vorzuschlagen (Anlehnung an medizinische Begutachtung; These 68). Darunter können die Eltern eine Person auszusuchen, soweit diese nach den obigen Maßstäben zumutbar ist.

21. Welche Voraussetzungen bestehen für einen erfolgreichen Erstattungsanspruch der Eltern?

- Die Anspruchsgrundlage ist streitig. Diskutiert werden die Geschäftsführung ohne Auftrag in analoger Anwendung, der Folgenentschädigungsanspruch (beides abzulehnen), der sozialrechtliche Erstattungsanspruch, besser in Gestalt von § 36 a Abs. 3 SGB VIII analog und die Amtshaftung (beides vertretbar).
- Anspruchsinhaber ist das Kind selbst (nicht die Eltern!), Anspruchsgegner ist der Jugendhilfeträger (Kreis oder kreisfreie Stadt).
- Die Eltern müssen ihr Kind 3 bis 6 Monate (von Einzelfällen abgesehen, s.o. Nr. 5) vor dem Rechtsanspruch angemeldet haben. Die Anmeldung muss hinsichtlich des Rechtsanspruchs bei dem Jugendamt oder bei der Gemeinde erfolgen, die alleinige (erfolglose) Anmeldung bei einem freien Träger ist nicht ausreichend.
Das Jugendamt darf die Eltern nicht von einer Anmeldung abhalten, vielmehr besteht ein umfassender Beratungsanspruch der Eltern.
- Der Anspruch muss bestehen. Dies ist beim Regelanspruch auf 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche immer der Fall, darüber hinaus je nach individuellem Bedarf von Kind und Eltern.
- Die selbstgesuchte Form der Betreuung muss den Anforderungen (Förderungstrias, Qualität, Kindeswohl) genügen, die auch für die Primärleistung gelten (keine Notlösungen wie schlichte Nachbarschaftshilfe, einfache Großelternbetreuung oder AuPair).

- Es müssen tatsächlich Kosten für eine Ersatzbetreuung entstanden sein, erforderlich sind Honorarvereinbarungen.
- Die Bedarfsdeckung muss unaufschiebbar gewesen sein:
 - o Unaufschiebbar in diesem Sinne ist die Bedarfsdeckung, wenn die Leistung sofort und ohne die Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs erbracht werden muss und der Leistungsberechtigte im Fall der Nichterbringung gezwungen ist, umgehend selbst für die Bedarfsdeckung zu sorgen.
 - o Dabei ist den Eltern bei einem ablehnenden Bescheid zunächst das Widerspruchsverfahren und der Hauptsacherechtsschutz (meist 123 VwGO) zuzumuten. Auch währenddessen ist die Selbstbeschaffung möglich, wenn die Bedarfsdeckung unaufschiebbar ist.
 - o Die Bedarfsdeckung ist unaufschiebbar, wenn die Eltern oder das Kind einen individuellen Bedarf haben (Kindeswohl, Eltern arbeiten...). Auch beim Regelanspruch ist das Zuwarten auf einen Platz regelmäßig unzumutbar, wenn der Bedarf rechtzeitig angemeldet wurde und die Prüfung des Bedarf keine besonderen Herausforderungen birgt.
- Bei Annahme des Erstattungsanspruchs aus § 36 a Abs. 3 SGB VIII analog ist ein Verschulden des Jugendamtes nicht erforderlich.

22. Welche Voraussetzungen bestehen für eine erfolgreiche Schadensersatzklage der Eltern?

- Zunächst müssen die Eltern den Klageweg in der Hauptsache auf Zuteilung eines Platzes bestreiten, soweit das Kind noch unter 3 Jahre alt ist (der Primärrechtsschutz kann nicht für die Vergangenheit erfolgen).
- Das Jugendamt verletzt eine Amtspflicht gegenüber den Eltern und dem Kind, wenn es einen rechtlich zustehenden Platz nicht gewährt.
- Ein Verschulden des Jugendhilfeträgers ist erforderlich, liegt aber bereits in der Nichtverschaffung trotz langer Übergangsfrist.
 - o Es kann nicht eingewendet werden
 - es gäbe zu wenig Betreuungsplätze
 - die Kassen seien leer
 - trotz sorgfältiger Planung übersteige der Bedarf die Bedarfsplanung: Der Jugendhilfeträger hat gesetzlich auch für unvorhergesehenen Bedarf vorzusorgen (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
 - o Unter Umständen ist die Einrede des Fachkräftemangels möglich, wenn der Jugendhilfeträger alles getan hat, um diesem Mangel entgegen zu wirken.

23. Was können Eltern konkret im Sekundärrechtsschutz verlangen?

- Der Umfang bei der Klage auf Erstattung der Kosten einer selbstbeschafften Kinderbetreuung beläuft sich die tatsächlich aufgewendeten Kosten, die erspart geblieben wären, wenn rechtzeitig ein Platz gestellt worden wäre.
- Eltern müssen bei der Selbstbeschaffung aber wirtschaftlich handeln. Sie müssen das günstigste zumutbare Angebot wahrnehmen (wobei das Jugendamt im Streitfall eine günstigere Betreuungsmöglichkeit nachweisen muss).
- Abziehen ist der Betrag, den die Eltern auch bei der beantragten Betreuung als Elternbeitrag zu zahlen gehabt hätten sowie das Betreuungsgeld.

- Die Ersatzhöhe bei der Amtshaftung erfasst alle unmittelbar aus der Nichterfüllung des Rechtsanspruchs folgenden Vermögensschäden, soweit die Eltern sie für erforderlich halten durften und soweit sie nicht der Schadensminderungspflicht unterliegen.
- Bei den Kosten für die Selbstbeschaffung gelten sie selben Einschränkungen wie beim Erstattungsanspruch.
- Ein Anspruch kann auch auf den Verdienstaussfall der Eltern gehen, soweit eine andere Betreuung nicht zumutbar erreichbar war:
 - o Bei Nichtmöglichkeit der Rückkehr auf alten Arbeitsplatz → Schaden ist konkret berechenbar und voll zu ersetzen
 - o Bei verspätetem Antritt → Verdienstaussfall während Verzug abzüglich geleisteter SGB-II-Zahlungen
 - o Wenn Arbeitsplatz wegen Verzug weg → solange sich der Elternteil ausreichend um neue Arbeit bemüht, bis zum Antritt eines neuen Arbeitsplatzes Erstattung des Verdienstaussfall, bei mangelnder Bemühung Reduktion auf Zeitraum von 3-6 Monaten denkbar → EINZELFALLENTSCHEIDUNG
 - o Bei schlechter entlohnter neuer Arbeit → Zahlung der Differenz → Zeitraum: ersthafte Bemühungen um besser entlohnte Arbeit, evtl. Begrenzung auf 3-6 Monate (DIJuF S. 41)
 - o Schon Bewerbung wegen Betreuung nicht möglich → Hypothetischer Verlauf der Lebensentwicklung des Elternteils (Vermögenslage) bei pflichtgemäßer Platzstellung nach Schätzung des Gerichts, Beweislast bei Elternteil
- Der Anspruch erfasst die Rechtsanwaltskosten, soweit die Beauftragung nach Fälligkeit des Anspruchs auf Förderung sowie nichtrechtzeitiger Bereitstellung des Betreuungsplatzes erfolgte und notwendig war.
- Auch hier sind die ersparten Kosten für eine beantragte Betreuung und das Betreuungsgeld abzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn das Betreuungsgeld pflichtwidrig nicht beantragt wurde.
- Die Beweislast für die eingeklagten Schadensersatzbeträge liegt bei den Eltern.

24. Wann kann das Betreuungsgeld auf die Ersatzforderungen angerechnet werden?

- Grundsätzlich haben Eltern Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie keine öffentlich bereitgestellte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Eine private Kinderbetreuung darf nicht öffentlich verantwortet oder finanziert sein.
- Das Betreuungsgeld steht nur für Kinder zu, die ab dem 01.08.2012 geboren wurden.
- Das Betreuungsgeld ist eine Folgeleistung des Elterngeldes und kann nicht parallel bezogen werden. Da das Elterngeld im Regelfall (sofern nur ein Elternteil Elterngeld bezieht) eine Laufzeit vom 14. Monat hat, kann meist Betreuungsgeld erst im 15. Monat verlangt werden. Somit beträgt der Leistungszeitraum für das Betreuungsgeld 22 Monate (Kind wird 3 Jahre alt).
- Zu beachten ist, dass bei einem Doppelbezug von Elterngeld dieses bereits nach 7 Monaten ausläuft, das Betreuungsgeld daher bereits ab dem 8. Monat beantragt werden kann. Der Leistungszeitraum bleibt aber bei 22 Monaten, sodass der Anspruch auf Betreuungsgeld bereits ausläuft, bevor das Kind 3 Jahre alt wird.

25. Ist die Pflege durch Großeltern erstattungsfähig?

- Die Frage ist strittig: Grundsätzlich sollen Mitnahmeeffekte bei verwandtschaftlichen Betreuungsverhältnissen vermieden werden. BT-Drs. 15/3676 S. 33 stellt die Zahlungspflicht daher in das Ermessen der Träger.
- DJuF: Großeltern sind nur nachrangig unterhaltverpflichtet, aber nicht betreuungsverpflichtet. Grundsätzlich müssten zwar auch Großeltern die erforderlichen Qualifikationen wie reguläre Tagespflegepersonen erfüllen (§ 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII), soweit die Betreuung aber nicht dem Kindeswohl widerspricht, soll die Betreuung auch ohne entsprechende Qualifikation möglich sein. Es muss aber eine Honorarvereinbarung zwischen Eltern und Großeltern bestehen, nach der die Großeltern die Betreuung nicht unentgeltlich übernehmen wollen. Außerdem muss das Honorar angemessen sein (übliche Kosten nach ortsüblichen Preisen für öffentlich geförderte Kindertagespflege oder private Betreuung). Dann löst die Großelternpflege auch einen Erstattungsanspruch aus (entsprechend § 27 Abs. 2a SGB VIII).
- Nach Wiesner wohl eher nein: Verwandtenpflege nur Notlösung, die nicht erstattungsfähig ist.

26. Muss die Großelternpflege in Anspruch genommen werden, soweit sie möglich ist (Schadensminderung bei SE)?

- DJuF nein: Die Großeltern sind aus ihrer sekundären Unterhaltspflicht nicht verpflichtet, die Betreuung für ein Enkelkind zu übernehmen.
- Wiesner jein: Soweit die Pflege durch Verwandte zumutbar möglich ist, sollte diese in Anspruch genommen werden, die

Ersatzbetreuungsmaßnahme muss dabei nicht den Kriterien des § 22 SGB VIII entsprechen.

27. Kann ich dem Kind noch einen Platz zuweisen, wenn ein solcher frei wird?

- Da es sich bei dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung um einen Daueranspruch handelt, der im gesamten Lebensalter von 1 Jahr bis 3 Jahre gilt, besteht dieses Recht grundsätzlich.
- Dies ist für Eltern interessant, die bisher auf eine ungewollte, nicht rechtsanspruchserfüllende Betreuung zurückgreifen mussten.
- Problematisch könnte es aber sein, wenn die Dauer der Ersatzlösung bereits beträchtlich ist. Hier ist im Einzelfall zu ermitteln, ob der Wechsel dem Kindeswohl in Hinblick auf die Kontinuität der Betreuung und das Vertrauensverhältnis mit der Betreuungsperson noch entspricht. Hilfsweise ist dann die Erstattung fortzuführen, bis ein Wechsel möglich ist (zB. mit 3 Jahren Wechsel in den Kindergarten).

28. Wie vermeide ich Klagen gegen mich?

- Bei der (gesetzlich erfordernten) Beratung der Eltern sollten gleich Alternativen angesprochen werden. Dabei sollte nicht nur die Frage Krippe oder Tagespflege thematisiert werden, sondern auch, ob die Personen ein PKW haben, wie die Situation der öffentlichen Verkehrsmittel ist und ob eine andere Kita auf dem Arbeitsweg denkbar ist (Mutter und Vater).
- Denkbar sind auch Pauschalentschädigungsangebote an Eltern, denen kein Platz für ihr Kind vermittelt werden konnte.

29. Welche Möglichkeiten der Flexibilisierung des Angebotes gibt es für die Träger?

- Platz-Sharing: Das Platzsharing ist entweder wochentäglich möglich oder täglich (vormittags, nachmittags). Dabei ist darauf zu achten, dass die Qualität erhalten bleibt und Mitarbeiter nicht überfordert werden.
- Kombinationsmodell Kindertagespflege und KiTa: Das Kind wird im ersten Jahr nur von einer ihm gut vertrauten Tagespflegeperson betreut, die dann zum Ende des Jahres hin die Eingewöhnung in eine stationäre, gruppenbasierte Einrichtung vornimmt (Eltern dahingehend beraten?)
- Kombinationsmodell zur Not auch täglich möglich. So kann mit der Tagespflege auch die Betreuung in der Tageseinrichtung ergänzt werden, soweit dort die Öffnungszeiten nicht ausreichen (BT-Drs. 15/3676, S. 33).
- Tagespflege ist generell flexibler in Hinsicht auf Betreuungsort (auch zu Hause möglich, nicht so zentralisiert wie Einrichtungen), Betreuungsdauer und Betreuungszeitfenster (zB. abends oder nachts); im Übrigen hat sie Vorteile durch Betreuung in familienähnlichem Rahmen.

- Die Tagespflege ist aber auch in anderen geeigneten Räumen möglich (§ 12 KiTaVO). So kann die Tagespflege auch in Räumen der Tageseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Dies ermöglicht zum anderen adäquate Räume, ein Ortswechsel länger betreuter Kinder entfällt und die kostenintensive Ressource Tageseinrichtung wird besser ausgenutzt.
- Möglich ist auch, dass die TPP die Kinder von der Tageseinrichtung abholt oder sie zur Tageseinrichtung hinbringt und die überschießende Betreuungszeit in eigenen Räumlichkeiten erbringt. Dann wären der TPP die Fahrtkosten zu erstatten. Kinder und TPP sind auch während der Fahrt unfallversichert.